



HVBG

HVBG-Info 03/1987 vom 05.02.1987, S. 0203 -0206, DOK 519.3/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 2, 777 Nr. 3 RVO) bei
Eintritt eines gewerblichen Unternehmers in ein
landwirtschaftliches Unternehmen - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 06.11.1986 - L 10 U 764/86**

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 2, 777 Nr. 3 RVO) bei
Eintritt eines gewerblichen Unternehmers in ein
landwirtschaftliches Unternehmen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
06.11.1986 - L 10 U 764/86 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 06.11.1986
- L 10 U 764/86 - zu entscheiden, ob der Unfall eines landw.
Unternehmers, der zugleich Inhaber eines Planiererraupenbetriebes
war und in dieser Eigenschaft Planierarbeiten für ein landw.
Unternehmen durchführen wollte, einen von der landw.
Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall darstellt. Die
im Rahmen eines Werkvertrages vergebenen Planierarbeiten waren
erforderlich geworden, da die Errichtung eines neuen Viehstalles
durch den landw. Unternehmer in Eigenhilfe beabsichtigt war. Da
der durch den landw. Unternehmer für das Planieren bereitgestellte
Kies nicht ausreichte, beschlossen beide Unternehmer, die noch
benötigte Menge in der gemeindeeigenen Kiesgrube zu holen. Zu
diesem Zweck begaben sich beide mittels Schlepper, Tieflader und
Planierraupe zur Kiesgrube. Nachdem die benötigte Menge Kies
geladen und abtransportiert worden war, verunglückte der
gewerbliche Unternehmer beim Rücktransport der Planierraupe zum
landwirtschaftlichen Anwesen tödlich.

Vom SG war die Zuständigkeit der landw. Unfallversicherung für die
Entschädigung des Unfalles bejaht worden, da der Transport der
Raupe von der Kiesgrube zum Hof nicht zu den dem Verunglückten
übertragenen Planierarbeiten zu zählen sei, sondern eine Tätigkeit
im Sinne des § 777 Nr. 3 RVO darstelle, die den
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO durch die zuständige LBG
begründe.

Dieser Auffassung hat sich jedoch das LSG Baden-Württemberg nicht
angeschlossen und das Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles
verneint. Begründet hat das LSG seine Entscheidung damit, daß die
Anwendung des § 777 Nr. 3 RVO, über die allein die Zuständigkeit
der landw. Unfallversicherung abgeleitet werden könne, fehlerhaft
sei, da keinerlei Ermittlungen über den Umfang der Bauarbeiten im
Verhältnis zur Größe des Wirtschaftsbetriebes, über die Art der
Ausführung der Bauarbeiten, über den Arbeitskräftebedarf in der
Landwirtschaft einerseits und beim Bau andererseits durchgeführt
wurden. Hinzu komme, daß der Verstorbene in Erfüllung des von ihm
abgeschlossenen Werkvertrages auch über das zu verwendende
Material zu entscheiden gehabt habe. So habe er u.a. bestimmt, daß
sein Raupenfahrzeug zur Kiesgrube und wieder zum Hof
zurückgefahren werde; zugleich habe er diesen Transport geleitet

und überwacht, so daß eine Eingliederung in das landw. Unternehmen im Sinne von § 539 Abs. 2 RVO nicht erfolgt sei. Die Klage der Hinterbliebenen auf Gewährung von Leistungen aus der landw. Unfallversicherung war daher mangels Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles abzulehnen. Auch sonst war der Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu verneinen, da der Verstorbene - in seiner Eigenschaft als gewerblicher Unternehmer - es versäumt hatte, von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung nach § 545 RVO bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft Gebrauch zu machen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 17/87 vom 22.01.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften